

Svarez, der Schöpfer des preussischen Landrechts
und
der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches
für das deutsche Reich. 3

Rede

bei Uebernahme des Rectorats

der

**Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin**

gehalten

am 15. October 1889

von

Paul Hinschius.

Berlin 1889.

Buchdruckerei der Königl. Akademie der Wissenschaften (G. Vogt),
Universitäts-Straße 8.

Hochgeehrte Versammlung!

Wenn ich heute nach Übernahme des ehrenvollen Amtes, zu welchem mich das Vertrauen meiner Amtsgenossen berufen hat, meinen Ausgangspunkt von dem nehmen darf, was die von mir vertretene Wissenschaft bewegt, so lenkt sich die Aufmerksamkeit von selbst auf die Thatsache, dafs ein bedeutungsvoller Schritt zur Vollendung unserer nationalen Rechtseinheit geschehen ist.

Im verflossenen Jahre ist der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich der öffentlichen Beurtheilung unterbreitet worden.

Dafs der Entwurf, das Ergebnifs einer mühevollen Arbeit von 13 Jahren, der Volksthümlichkeit entbehrt, wird kaum von irgend einer Seite bestritten. Im Übrigen gehen die Meinungen über seine Vorzüge und Mängel weit auseinander, ja auch darüber, ob er überhaupt ohne eine wesentliche Umschmelzung der Verwirklichung des erstrebten Zieles zu dienen geeignet ist.

Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, dafs gerade 100 Jahre früher ein gleicher Abschluss der von Friedrich d. Gr. für Preussen unternommenen einheitlichen Codification des Rechts erreicht worden ist. Im Jahre 1788 war die vier Jahre zuvor begonnene Veröffentlichung des Entwurfes eines Gesetzbuches für

die preussischen Staaten, des nachmaligen, noch heute geltenden Landrechts vollendet worden. Die schon von Conring, dann von Leibnitz erhobene und vor Allem von der naturrechtlichen Schule wiederholte Forderung eines allgemein verständlichen Gesetzbuches in deutscher Sprache war damit für Preussen verwirklicht. Aber nicht allein deswegen wurde das Werk, das erste Gesetzbuch im modernen Sinne, in der damaligen Zeit freudig begrüßt, sondern auch die Ausführung fand den Beifall und die Anerkennung der Zeitgenossen, ja der Göttinger Pütter erblickte in dem Entwurf den Vorboten eines künftigen Gesetzbuches für ganz Deutschland. Nur vereinzelt erhob sich Widerspruch seitens solcher, welche, wie Schlosser, der Schwager Göthes, dem Codificationsgedanken ablehnend gegenüberstanden.

Befangen und unzutreffend ist dies günstige Urtheil der Zeitgenossen nicht gewesen. Kein geringerer als von Savigny hat sich dahin ausgesprochen, daß was gethan und unterlassen worden ist, dem Sinne und der Einsicht des Zeitalters entsprach, und unser unvergeßlicher College Beseler hat einst von dieser Stelle aus das preussische Allgemeine Landrecht als eine für seine Zeit bewundernswürdige Leistung bezeichnet, während er dem neuen deutschen Entwurf noch kurz vor seinem Tode mit zitternder Hand das herbe, aber kaum ungerechte Urtheil niedergeschrieben hat:

„Verneint das selbstständige deutschrechtliche Studium seit Conring und ignorirt eine weltgeschichtliche Culturarbeit von 75 Jahren.“

Mag es auch unserer Zeit wenig erfreulich klingen und nach manchen Seiten hin sogar unangenehm berühren, das, was der neue Entwurf bietet, läßt die Leistung des vorigen Jahrhunderts erst in ihrem wahren Werthe erkennen.

Unzertrennlich mit dem preussischen Landrecht ist der Name

Svarez verknüpft. Ihm hat der Königliche Stifter unserer Universität auf dem Sterbebette den Dank der Anerkennung gezollt:

„Ohne Euch würde weder die neue Gerichtsordnung noch das allgemeine Landrecht, welches bis dahin als ein unauflöslliches Problem betrachtet wurde, je zu Stande gekommen sein, und Ihr, den ich als den Schöpfer dieser unvergänglichen Denkmale der Weisheit und Gerechtigkeit meiner Vorfahren in der Regierung betrachte, werdet in diesen Euern Werken noch für die späteste Nachkommenschaft leben, die Euer Andenken im Genuß der wohlthätigen Folgen derselben segnen wird.“

Dem Andenken dieses Mannes, über dessen Hauptwerk in den Räumen unseres Gebäudes im Jahre 1791 die ersten Vorlesungen gehalten worden sind, sei die weitere Betrachtung gewidmet. Nachdem durch Stölzels verdienstvolle Biographie eine eingehende Beurtheilung ermöglicht worden ist, bietet nunmehr der neue deutsche Entwurf den Hintergrund, auf welchem sich die Bedeutung von Svarez voll und ganz abhebt.

Einer aus Pommern nach Schlesien übergesiedelten Familie ursprünglich des Namens Schwartz entsprossen, wurde Carl Gottlieb Svarez am 27. Februar 1746 zu Schweidnitz als Sohn des Advocaten und Rathsherrn Gottfried Svarez geboren. Auf der dortigen Lateinschule vorgebildet, bezog er 1762 nach dem Tode seines Vaters die Universität Frankfurt a. O., um dort die Rechtswissenschaft zu studiren. Bei der durch die Schrecknisse der schlesischen Kriege herbeigeführten Verarmung der Familie wurde ihm dies — worauf unter den heutigen Verhältnissen ausdrücklich hinzuweisen, Anlaß vorliegt — allein durch die Beihülfe eines Stipendiums von jährlich 40 Thalern ermöglicht. Den maßgebenden Einfluß auf ihn gewann unter seinen Lehrern der Jurist Darjes, ein Schüler und Anhänger Wolfs, zugleich selbst Philo-

soph und der bedeutendste kameralistische Universitätslehrer der Fridericianischen Zeit.

Auf der Universität erwarb sich Svarez eine gründliche juristische, sowie eine vielseitige wissenschaftliche Bildung, und während seiner Auscultatur und seines Referendariats in Breslau bewies er eine hervorragende practische Begabung.

Das Urtheil der Berliner Prüfungs-Commission für das Assessor-Examen von 1771 erklärte ihn für „ein vorzüglich tüchtiges Subjectum zur Bekleidung einer Rathsstelle in den Landesjustiz-Collegien“ und trug ihm seine schnelle Ernennung zum Rath bei der Oberamtsregierung in Breslau ein.

Während seiner practischen Thätigkeit beschäftigte er sich zugleich mit eingehenden juristischen Studien, deren Ergebnifs die Herausgabe einer Sammlung der alten und neuen schlesischen Provinzialgesetze war, und welche ihm als Grundlage für seine späteren großen gesetzgeberischen Arbeiten eine entsprechende germanistische Bildung gewährten.

Schon 1770 war er dem Minister von Carmer ein so unentbehrlicher Mitarbeiter geworden, daß sich dieser nach Berlin zu berichten veranlaßt fand:

„Ich habe bei meinen vielen Beschäftigungen aufser dem Svarez keinen Menschen, welcher mich im Geringsten zu soulagiren im Stande wäre.“

Hatte doch der damals Dreiundzwanzigjährige bei der von Carmer 1769 in die Hand genommenen Begründung des schlesischen, des ersten Pfandbriefs-Institutes wesentliche Mithülfe geleistet, namentlich die für die Vorberathungen des Planes erforderlichen Erläuterungen, betitelt: „Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des Credits des schlesischen Adels“ (1770), verfaßt und in dieser Schrift die Vortheile der neuen, nach-

her auf die übrigen Provinzen übertragenen Einrichtung mit nationalökonomischer Sachkunde in lebendiger und populärer Sprache dargelegt.

Eine weitere Gelegenheit, seine vielseitige Bildung zu verwerthen, gaben Svarez die kirchlichen Verhältnisse Schlesiens. Bei der durch die päpstliche Aufhebung des Jesuiten-Ordens nöthig gewordenen Neuregelung der Verhältnisse der von Friedrich d. Gr. weiter geduldeten Gesellschaft bewährte er sich gleichfalls als zuverlässiger Gehülfe Carmer's. Vor allem war es die mit der Jesuiten- im engen Zusammenhang stehende Schulfrage, welche seine Thätigkeit in Anspruch nahm. Insbesondere ist das Schulreglement für die Universität in Breslau und die katholischen Gymnasien im Herzogthum Schlesien vom 11. December 1774, welches die erforderlich gewordene Reform des höheren Schulwesens vollzog, sein Werk. Nach dem gleichzeitigen Urtheil eines Jesuiten ist der von Svarez auf Grund der eingeforderten gutachtlichen Äußerungen, sowie der von ihm selbst beschafften Materialien ausgearbeitete Plan „so reich an einsichtsvollen und guten Vorschlägen, daß nur wenig hinzuzufügen übrig bleibe,“ und in der That läßt die eingehende Kenntniß des Unterrichtwesens und die starke Betonung der Verbesserung des Geschichtsunterrichts in dem Verfasser des Planes eher jeden anderen vermuthen als einen jungen, in der naturrechtlichen Schule gebildeten practischen Juristen. —

Der berühmt gewordene Müller Arnold'sche Proceß gab Friedrich d. Gr. die Veranlassung zur Berufung Carmers als Grofskanzlers und zur Wiederaufnahme der schon früher von Cocceji in Angriff genommenen, aber nicht zur Durchführung gebrachten Justizreformen.

Die Ziele, welche ihnen der neue Grofskanzler steckte, waren die gleichen, wie die Cocceji's: Schaffung tüchtiger Justizcollegien,

einer neuen Proceßordnung und eines Landrechts. Daß Carmer Svarez, welcher bei der Organisation der neuen Provinz Schlesien seine vielseitige Tüchtigkeit und seine hervorragende Befähigung bewiesen hatte, als seinen Hauptmitarbeiter nach Berlin zog, lag in der Natur der Sache.

1780 begann dieser unter der Oberleitung des Großkanzlers seine erfolgreiche Thätigkeit, welche vor Allem der Fertigstellung des preussischen Landrechts gewidmet war.

Er hat nach der Ordnung der von anderen Mitarbeitern gelieferten Materialien und nach Ergänzung eines vorläufigen Roh-Entwurfes durch die letzteren auf Grund dieser Vorarbeiten den ersten durchaus selbstständigen Entwurf ausgearbeitet und damit zugleich dem Gesetzbuch die später grundlegend gebliebene Fassung gegeben. Dieser Entwurf ist dann unter Berücksichtigung der Monita der Gesetzcommission von ihm umgeändert worden und nachdem er in Conferenzen mit dem Großkanzler definitiv festgestellt war, erfolgte der Druck und die schon erwähnte Veröffentlichung. Ferner hat Svarez die Anweisung zur Herstellung eines Auszuges aus den zahlreich seitens der Behörden und der Stände, sowie auch von Privaten eingegangenen Erinnerungen (sie füllen 38 Foliobände) entworfen, demnächst die in diesen s. g. *extractus monitorum* aufgenommenen Erinnerungen Punkt für Punkt begutachtet, mit Rücksicht auf sie den Entwurf nochmals umgearbeitet und schließlich die wenigen, durch die Monita der Gesetzcommission erforderlich gewordenen Änderungen vorgenommen.

Diese gewaltige Revisionsarbeit, welche in drei ganz von Svarez' kleiner und enger Handschrift gefüllten Folianten niedergelegt ist, hat er in einem Zeitraum von wenig mehr als einem Jahre vollendet. Sie legt das glänzendste Zeugniß von seinem unermüdllichen Fleiß und seiner staunenswerthen Arbeitskraft, nicht minder

von seinem umfangreichen Wissen und seiner kritischen Begabung ab.

Es ist bekannt, daß die Gesetzeskraft des 1792 unter dem Titel: „Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten“ publicirten Werkes noch in demselben Jahre in Folge der von gewissen Seiten beim König Friedrich Wilhelm II. wachgerufenen politischen und staatsrechtlichen Bedenken suspendirt wurde. Als dann die Reorganisation der durch die zweite Theilung Polens neu erworbenen Gebiete dem Großkanzler von Carmer die Handhabe bot, die erfolgte Suspension rückgängig zu machen, erwies sich ihm Svarez auch hierbei wieder als ein treuer und geschickter Helfer. Insbesondere hat er behufs Beseitigung und Umformung der bedenklich und anstößig zu findenden Stellen das Gesetzbuch nochmals für den Staatsrath durchgearbeitet. Seine desfallsigen Ausführungen („amtliche Vorträge bei der Schlußrevision des Landrechts“), welche sich der Revision der Monita ebenbürtig anreihen, fanden mit verschwindenden Ausnahmen Zustimmung und wesentlich ihrer Gründlichkeit und durchschlagenden Überzeugungskraft ist es zu danken, daß der König nunmehr das Inkrafttreten des Gesetzbuches, welches jetzt den Titel: „Allgemeines Landrecht“ erhielt, anordnete und die großartige Arbeit nicht ergebnislos verlaufen ist.

Die Gedanken, welche das Landrecht verwirklichen sollte, die Schaffung eines festen und sicheren Rechtes unter Benutzung der brauchbaren und vernunftgemäßen Sätze der römischen Rechtsquellen und der einheimischen Rechte, sowie die Herstellung eines dem Volke verständlichen deutschen Gesetzbuches, waren nicht neu. Sie hatten schon die Reformbestrebungen Cocceji's beherrscht. Neu war aber ihre practische Verwirklichung und Durchführung, und diese ist wesentlich das Werk von Svarez.

Die Mängel des Landrechts sind oft hervorgehoben. Die durch das Interesse der Gemeinverständlichkeit gebotene Beseitigung der juristischen Kunstausdrücke ohne ausreichende Ersetzung durch eine feste, freilich damals erst zu schaffende deutsche Rechtsprache, sowie das Bestreben, durch Vollständigkeit im Gesetzbuche möglichst alle zukünftigen Verwicklungen des practischen Lebens zu erschöpfen, um auf diese Weise der Rechtspflege eine mechanische Sicherheit zu geben, die hierdurch bedingte ausführliche Kasuistik, welche sich bemüht, alle erdenklichen Rechtsfragen durch besondere, gesetzliche Bestimmungen zu lösen, endlich die damit zusammenhängende Vernachlässigung der Aufstellung allgemeiner leitender Grundsätze, welche allein der Rechtswissenschaft und dem Richter die Bewältigung der kasuistischen Fülle des Lebens ermöglichen, diese Mängel fallen zum Theil dem Plane zur Last. Aber andererseits ist auch Svarez dafür verantwortlich zu machen. Nicht etwa insofern, als eine Natur, welche wie er darauf angelegt war, bedächtig, subtil und scharfsinnig zu erwägen und jeden Gedanken sorgsam und fleißig auszudenken und auszuarbeiten, unter den obwaltenden Umständen leicht zu kasuistischem Detailliren geführt werden mußte, vielmehr insofern, als er, hierin vollständig von den Anschauungen seiner Zeit beherrscht, bewusterweise jene kasuistische Methode geübt hat, denn er erklärt es ausdrücklich „für eine unerläßliche Pflicht des Staates und der gesetzgebenden Macht, nicht nur die Begriffe der rechtlichen Gegenstände und Handlungen, sondern auch die daraus herzuleitenden Folgen soviel als möglich durch positive Gesetze zu regeln, um das Schwankende und Willkührliche der Entscheidung, die nur zu leicht in richterlichen Despotismus ausarte, möglichst zu verhüten und für die bürgerliche Freiheit die Gefahr abzu-

wenden, daß allzuviel auf die individuelle Fähigkeit des Richters ankomme.“

Es war ferner eine Täuschung der damaligen Zeit, daß man in dem neuen Gesetzbuche eine solche Gemeinverständlichkeit erreichen zu können glaubte, daß künftighin die Prozesse vermieden und die Anlässe zu Streitigkeiten der Rechtsgelehrten hinweggeräumt sein würden. Im Wesentlichen hat Svarez diese Auffassung getheilt. Nach seiner eigenen Erklärung war zwar „das Gesetzbuch für bloße Philosophen, für Männer von sehr scharfem, durch Übung und Gewohnheit gestärktem Nachdenken ebensowenig bestimmt als für Leute aus dem niedrigsten Pöbel, deren Begriffe sich niemals über die gröbsten Eindrücke erheben“, andererseits aber beabsichtigte er, „daß Leute von mittelmäßigen, durch eine ganz gewöhnliche Erziehung und Übung gebildeten Fähigkeiten, insonderheit aber alle diejenigen, welche irgend ein richterliches Amt bekleiden, das neue Gesetzbuch sollten verstehen und anwenden“ können. Nichtsdestoweniger hat er es für nöthig befunden, im Jahre 1793 in einem besondern Buche: „Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der preussischen Staaten“ „diejenigen Staatsbürger, welche ohne eigentliche gelehrte Bildung durch einen guten Schulunterricht vorgebildet und fähig sind, allgemeine in der Sprache des täglichen Umgangs vorgetragene Wahrheiten und Grundsätze zu begreifen“, über ihre rechtliche Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft und über ihre Rechtsverhältnisse kurz und faßlich zu belehren. Zeigt sich so bei ihm ein gewisses Mißtrauen darin, ob das Landrecht das ihm vorgesteckte Ziel wirklich zu erreichen geeignet sein würde, so entspricht doch dasselbe durch seine Gemeinverständlichkeit immer der Anforderung, welche die Laien an ein modernes Gesetzbuch zu stellen berechtigt sind. Die großen, die Rechtsordnung regelnden Grundzüge sind

diese aus dem Landrecht zu entnehmen im Stande, während der neue deutsche Entwurf ihnen eine solche Möglichkeit kaum bietet, denn selbst der geschulte Jurist hat vielfach Mühe, ihn zu verstehen, ja es erscheint die Befürchtung nicht unbegründet, daß er in manchen seiner Bestimmungen Richtern von minderer Befähigung zu bedauerlichen Mißgriffen Veranlassung bieten könnte.

Wenn der jetzige Entwurf in der gedachten Hinsicht keineswegs höher als das Landrecht steht, so hängt dies mit einer weiteren Verschiedenheit beider zusammen, in welcher ihm das letztere unzweifelhaft weit überlegen ist. Wie das Landrecht durch die Reinheit seiner deutschen Sprache, welche noch heute nicht veraltet ist, alle ihm unmittelbar vorhergehenden und gleichzeitigen Gesetze überragt, so läßt es durch seine einfache und klare Fassung den deutschen Entwurf weit hinter sich. Die Ausdrucksweise des letzteren ist gekünstelt und macht nicht nur die Tragweite der einzelnen Bestimmungen oft schwer erkennbar, sondern belastet auch andererseits wieder, um Mißverständnissen vorzubeugen, die einzelnen Sätze mit einer solchen Fülle von eingeschalteten Ausnahmen und Einschiebungen, daß sich bei manchen der Sinn nur mit Mühe erschließen läßt. Das Landrecht dagegen spricht anschaulich, verständlich und eindringlich und vermeidet soviel als möglich zusammengesetzte Perioden und Einschachtelungen. Der Entwurf endlich befolgt wiederholt die Methode, seine gesetzgeberischen Gedanken durch Anziehung anderer Paragraphen, welche wieder auf weitere, mit Paragraphen-Citaten angefüllte Paragraphen mitunter in mehrfacher Potenz verweisen, zum Ausdruck zu bringen, das Landrecht dagegen ist in seinem gesunden Sinn auf diese eigenthümliche Gesetzgebungstechnik der Paragraphen-Räthsel, deren Lösung sich zu wahren Geduldspielen gestaltet, nicht verfallen.

Dafs das Landrecht diese Vorzüge aufweist, bleibt ein dauerndes Verdienst von Svarez. In dem Landrecht und durch dasselbe ist er der Schöpfer der modernen deutschen Gesetzessprache geworden. Aus diesem Grunde hat ihn schon 1792 die Akademie der Wissenschaften zu ihrem Mitgliede vorgeschlagen und wenn damals seine Berufung durch Wöllner beim König hintertrieben worden ist, so hat er doch noch kurz vor seinem Tode die Genugthuung erlebt, dafs er von dem Nachfolger des letzteren, von Friedrich Wilhelm III., zum Directorial-Mitgliede der Akademie ernannt wurde.

Durch die herrschende naturrechtliche Lehre, welche dem Staat die Aufgabe zuwies, den Nutzen und das Glück seiner Unterthanen zu fördern und durch die nach diesem bemessenen Ziele der fridericianischen Reformbestrebungen war bei der preussischen Codification die Berücksichtigung wirthschaftlicher und socialer Gesichtspunkte von selbst gegeben, umsomehr, als das Landrecht nicht ein reines Civilgesetzbuch sein, sondern vielmehr auch das Recht der verschiedenen socialen Genossenschaften und der einzelnen Stände mit seiner Regelung ergreifen sollte. Svarez mußten solche Gesichtspunkte überdies bei seiner umfassenden wissenschaftlichen Bildung und in Folge seiner vielseitigen praktischen Thätigkeit nahe genug liegen. Hatte er doch schon im Beginn seiner Laufbahn mit entscheidend in die schlesische Pfandbriefregulirung eingegriffen und später im Jahre 1783 die neue, für die Förderung des Realcredits bedeutsame Hypotheken-Ordnung geschaffen, welche einen entscheidenden Fortschritt in der Entwicklung unseres Immobilienrechtes gebildet und anderen deutschen Gesetzgebungen als Vorbild und Muster gedient hat. Daher findet sich nicht nur in seinen Erörterungen vielfach die wirthschaftliche und sociale Einwirkung der Rechtssätze gewürdigt, son-

dem auch das Landrecht selbst legt durch die Bestimmungen über die schriftliche Form der Verträge, über die Mitwirkung der Gerichte bei den wichtigeren Rechtsgeschäften, ferner durch die Überspannung der vormundschaftlichen Verwaltung der Gerichte und durch andere seiner Normen Zeugniß davon ab, daß es sich der socialen Aufgaben des Privatrechts, namentlich der, die wirtschaftlich Schwachen zu schützen, bewußt gewesen ist, wenn gleich es hier wesentlich mit den seiner Zeit entsprechenden bevormundenden und polizeilichen Mitteln einsetzt. Daß es an der festen Scheidung der Stände, selbst noch an der Erbunterthänigkeit festgehalten hat, entsprach ebenfalls der damals herrschenden Auffassung in den maßgebenden preussischen Kreisen. Svarez war aber offenbar in der Frage der Erbunterthänigkeit anderer Ansicht, denn bei den Vorarbeiten hat er einen auf Abschaffung derselben gestellten Antrag als vorzüglicher Aufmerksamkeit werth bezeichnet und wohl nur deshalb, weil er mit seiner Meinung ganz vereinzelt dastand, jeden Versuch, sie zur Geltung zu bringen, unterlassen.

Immerhin hat das Landrecht im Rahmen seiner Zeit und vom Standpunkt derselben aus sich bemüht bei seiner Regelung der Rechtsordnung den socialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglichst gerecht zu werden. Dagegen hat der deutsche Entwurf in einer Zeit, in welcher sich wirtschaftliche und socialpolitische Fragen Jedem mit unwiderstehlicher Macht aufdrängen und in welcher das deutsche Reich bereits die großartigen und viel versprechenden Fundamente einer Socialgesetzgebung gelegt hat, diese Aufgabe des Privatrechts kaum erfafst, so wenig, daß ihm von vielen Seiten der Vorwurf eines Verkennens der socialen und wirtschaftlichen Bedingungen unseres heutigen Culturlebens hat gemacht werden können, und daß ihm selbst der Tadel nicht erspart geblieben ist, er bedeute hinsichtlich der Fürsorge für die

Armen und Schwachen einen Rückschritt hinter das preussische Landrecht.

Endlich ist das Landrecht von epochemachender Bedeutung für die Entwicklung unseres Rechts geworden. Es hat zum ersten Mal für Deutschland den Dualismus des fremden, wesentlich römischen Rechtsstoffes und andererseits des deutschen und modernen beseitigt und diese Elemente zu einem organischen Ganzen, einem einheitlichen Rechtssysteme, verbunden. An der römischen Grundlage hält es zwar fest, aber es giebt das römische Recht nur, soweit es für seine Zeit brauchbar, und in der ihm in Deutschland zu Theil gewordenen Umgestaltung wieder und entwickelt dasselbe den Bedürfnissen der Zeit entsprechend weiter, indem es zugleich die deutschen und modernen Rechtsinstitute ihrem eigenen Wesen gemäß deutsch und modern ausgestaltet und fortbildet. Daher lebt in dem Landrecht ein volksthümlicher, deutscher und schöpferischer Geist, während in dem deutschen Entwurf kaum ein Hauch desselben zu spüren ist. Gerade wegen des gedachten Vorzuges hat das Landrecht auch noch unserer Zeit genügen können und bewährt sich noch jetzt als eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Grundlage unseres Rechtszustandes. Handelte es sich heute nicht um das große Gut der Rechtseinheit des ganzen deutschen Vaterlandes, sondern nur um Preußen allein, so würde dieses mit Fug und Recht den Austausch seines werthvollen, ihm lieb gewordenen Besitzthums gegen die minderwerthige Gabe des Entwurfes zurückweisen können.

Wie hinsichtlich der Behandlung der Sprache, ist Svarez auch hinsichtlich der Gestaltung des Rechtsstoffes im Landrecht seiner Zeit vorausgeeilt. Stand er auch voll und ganz auf dem Boden der damaligen Naturrechtslehre, so hat er sich doch von dieser nicht allein bei seiner großen gesetzgeberischen Schöpfung

leiten lassen. Seine gründlichen historischen Studien und seine Beschäftigung mit den deutschen Rechtsquellen haben ihm den Weg gewiesen, welchen die historische Schule später zur wissenschaftlichen Methode ausgebildet hat. Er stellt bei seinen Arbeiten stets die Fragen, was das römische Recht festsetze, warum dasselbe den Bedürfnissen seiner Zeit entsprochen habe und ob und aus welchen Gründen eine Änderung gefordert werde. Wenn gleich damals die hervorragenden Ergebnisse jener Schule auf den Gebieten des römischen und des deutschen Rechts, welche erst eine wissenschaftliche und sichere Beantwortung solcher Fragen ermöglicht haben, noch nicht vorlagen, so hat ihn doch sein scharfer praktischer Blick, die umfassende Erfahrung seiner vielseitigen Thätigkeit, und vor Allem sein gesundes Gefühl für die Bedürfnisse des Rechtslebens und für unser einheimisches Recht fast überall das Richtige treffen lassen, und es ist ein ehrendes Zeugnis für seine instinctiv richtige Erfassung der deutschrechtlichen Institute, daß die germanistische Wissenschaft unseres Jahrhunderts bei der Behandlung derselben vielfach auf das Landrecht als auf die Verkörperung deutscher Rechtsideen hat hinweisen können.

Beseler hat im Jahre 1880 an dieser Stelle unserer zukünftigen gemeinsamen deutschen Gesetzgebung das hohe Ziel gesteckt:

„Sie soll, den vorhandenen Rechtsstoff in seinem Umfang sicher beherrschend, die Lebensverhältnisse in ihrem sittlichen, politischen, wirtschaftlichen Gehalt klar überschauend, ein monumentales Werk nationaler Rechtsbildung darstellen. Sie darf der schöpferischen Kraft nicht entbehren und ist nicht an den historisch gegebenen Rechtsstoff gebunden. Soweit es nöthig ist, soll sie neues Erz zu dem alten in den Tiegel werfen und das Ganze im künstlerischen Ebenmase gestalten.“

Diesem idealen Ziel ist das Landrecht in seiner Zeit näher gekommen, als das Werk, welches in den Tagen der Blüthe und der Macht des deutschen Vaterlandes die Einheit unseres Rechts verwirklichen soll.

In dem Landrecht hat sich sein Schöpfer ein unvergängliches Denkmal gesetzt, welches für immer von seinem gründlichen Wissen, seinem unermüdlichen Fleiß, seiner gewaltigen Arbeitskraft und seinem schöpferischen Geiste Zeugniß ablegen wird. Preußen hat das Glück gehabt, für sein epochemachendes Gesetzgebungswerk den Mann zu finden, welcher dasselbe zur Vollendung zu bringen befähigt war. Möge über unserem deutschen Vaterland bei der schweren und höheren Aufgabe, welche jetzt der Lösung harret, ein ebenso günstiges Geschick walten! Ein Svarez würde die Kraft haben, selbst den vorliegenden Entwurf zu einem in Sprache, Geist und Recht wahrhaft deutschen Gesetzbuch umzugestalten. —

Es ist nicht nur die Rückschau in die Zeit vor 100 Jahren, welche mich veranlaßt hat, heute bei dem Beginne unseres neuen Studienjahres auf die Bedeutung von Svarez hinzuweisen, weiter nicht allein die Thatsache, daß er im Jahre 1791 den ehrenvollen Auftrag erhalten hat, dem damaligen Kronprinzen, dem späteren Königlichen Stifter unserer Universität, Unterricht in der Staats- und Rechtswissenschaft zu ertheilen, und daß die von ihm mit männlichem Freimuth vorgetragenen Lehren für die streng gerechte, den Gesetzen gemäße Regierung seines erhabenen Schülers von bestimmendem Einfluß geworden sind, sondern es bietet sich auch noch eine andere Beziehung zu unserer heutigen Feier dar.

Unseren Universitäten liegt außer der methodischen Ausbildung zu eigener wissenschaftlicher Thätigkeit auch die weitere Aufgabe ob, für eine Reihe einflußreicher Berufsarten die wissenschaft-

liche Vorbildung zu geben, weil nach unserer deutschen Auffassung für eine gedeihliche und erfolgreiche Thätigkeit in ihnen dieselbe grundlegende Bildung, wie für die streng wissenschaftliche Forschung erforderlich erscheint.

Das Landrecht hat für Preußen die Loslösung des Rechts von seiner Quelle, dem römischen Recht, und von der wissenschaftlichen Fortentwicklung des letzteren herbeigeführt. Es war allerdings eine historische Nothwendigkeit, daß der preussische Staat, wie er allein im Gegensatz gegen das alte Reich und unter Zerspaltung desselben das Fundament für den neuen deutschen Gesamtstaat legen konnte, ebenso dem früheren gemeinen Recht sein Herrschaftsgebiet abgraben mußte, um den Unterbau für ein einheitliches deutsches Recht zu schaffen. Aber jene Lostrennung hat die beklagenswerthe Folge gehabt, daß man vielfach für die Handhabung des preussischen Gesetzbuches und des preussischen Rechts in der Praxis eine wahrhaft wissenschaftliche Vorbildung nicht mehr für erforderlich gehalten, und daß sich die noch heute zum Theil in Preußen herrschend gebliebene Anschauung entwickelt hat, daß das wissenschaftliche Studium des Rechts für den jungen Juristen unfruchtbar und unpractisch sei und daß er das, was er in der juristischen Praxis brauche, überhaupt erst in dieser erlerne und auch dort erlernen könne.

Svarez hat diese Auffassung, welche den Beruf des Juristen zum Handwerk herabwürdigt, nicht getheilt. Wenn er die Aufgaben der Universitäten und der Gerichte zutreffend dahin gegen einander abgrenzt:

„Die Akademien müssen den Collegiis Jünglinge liefern, die zum Denken gewöhnt, mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet und mit einem zusammenhängenden möglichst vollständigen theoretischen Systeme vertraut sind, die Collegien dagegen

müssen diese Jünglinge durch Übung weiter ausbilden und durch Lehre und Beispiel practisch nützliche Geschäftsmänner für den Staat aus ihnen machen,“

so stellt er damit zugleich an diejenigen, welche sich der Rechtswissenschaft widmen, die Anforderung eines gründlichen Universitätsstudiums.

Er selbst hat dieser Forderung, welche er als reifer Mann ausgesprochen hat, während seiner Studienzeit vollauf genügt. Noch heute weist seine erfolgreiche Lebensarbeit unserer akademischen Jugend den Weg, auf welchem sie allein in ihrem zukünftigen Beruf sichere und reife Früchte zu ernten vermag, und seine aufopferungsvolle Hingabe an den Dienst des Vaterlandes zeigt ihr zugleich den reichen Schatz sittlicher Kraft, mit welchem die ernste Zucht der wissenschaftlichen Arbeit den Mann für seine spätere Berufsthätigkeit ausstattet.

Als Svarez der gewaltigen Arbeitslast, welche er getragen, frühzeitig, im dreiundfünfzigsten Jahre, erlegen war, hat ihm ein Freund die Worte nachgerufen:

„Die Gegenstände des menschlichen Wissens waren ihm gleich. Keine Materie widerstand seiner Bearbeitung. Er konnte sie hart finden, aber nicht spröde, und wenn es schien, als ob alle Geisteskräfte erschöpft wären, setzte er den hartnäckigsten Hindernissen seine nie zu ermüdende Geduld entgegen.“

Die wissenschaftliche Arbeit ist hart, aber der harten Arbeit hat sich die Wissenschaft niemals spröde erwiesen, und wenn wir in dem neuen Studienjahr, für welches wir uns heute rüsten, gemeinsam harte wissenschaftliche Arbeit mit nie ermüdender Geduld thun, dann wird dasselbe für uns, Lehrer und Lernende, seine reichen Früchte bringen.